

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 1234

Stuttgart, 23.05.2016

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen AfD-Gemeinderatsfraktion
Datum 05.02.2016
Betreff Ist die Dienststelle für Waffen-, Sprengstoff-, Jagd- und Fischereiangelegenheiten derzeit funktionsunfähig?

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu den Ziffern 1 bis 3:

Unter Berücksichtigung des Alterserfordernisses von mindestens 18 Jahren darf mit dem Kleinen Waffenschein jedermann, der waffenrechtlich zuverlässig und geeignet ist, eine erlaubnisfreie Schreckschuss- oder Reizgaswaffe führen.

Um die Gewähr dafür zu erhalten, dass nur Personen einen Kleinen Waffenschein erhalten, die die nötige Zuverlässigkeit und Reife besitzen, müssen die entsprechenden Anträge mit der nötigen Sorgfalt bearbeitet werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch für die Erteilung eines Kleinen Waffenscheins verschiedene, zeitaufwendige Schritte erforderlich sind. So müssen, wie bei allen anderen waffenrechtlichen Erlaubnisverfahren, für die Überprüfung der Zuverlässigkeit und Eignung des Antragstellers verschiedene externe Stellen (u.a. das Bundeszentralregister, das staatsanwaltschaftliche zentrale Ermittlungsregister sowie die örtlich zuständigen Polizeidienststellen) beteiligt werden. Vor der Entscheidung über den Antrag muss die Waffenbehörde zunächst das Ergebnis dieser Abfragen, auf deren Bearbeitungsdauer bei den externen Stellen sie keinen Einfluss hat, abwarten.

Im Jahr 2014 wurden von der Waffenbehörde beim Amt für öffentliche Ordnung insgesamt 55 Kleine Waffenscheine erteilt; im Jahr 2015 waren es 167 positiv beschiedene Anträge. Allein im Januar 2016 gingen beim Amt für öffentliche Ordnung 229 und im Februar 2016 208 Anträge ein. In den Monaten März und April 2016 ging die Zahl der Neuanträge auf 60 bzw. 26 zurück. Angesichts des oben dargestellten,

durchaus umfangreichen Verfahrens bedeutete die Vielzahl von Anträgen zu Jahresbeginn einen deutlichen Mehraufwand für die Waffenbehörde. Die Abarbeitung der Anträge wie auch die Wahrnehmung der sonstigen Dienstgeschäfte erfolgte jedoch kontinuierlich, die Funktionsfähigkeit der Waffenbehörde war jederzeit gewährleistet.

Fritz Kuhn

Verteiler
<Verteiler>